



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 2000

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	6. 7. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)	782
203206	12. 5. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Polizeiärztinnen/Polizeiärzte und Polizeitierärztinnen/Polizeitierärzte	786
21281	29. 5. 2000	Vfg. d. Bezirksregierung Köln Anerkennung der Stadt Bad Honnef als Erholungsort mit Kurmittelgebiet	786
786	30. 6. 2000	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministeriums Landwirtschaftszählung 1979	789

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
6. 7. 2000	RdErl. – Beihilferechtliche Anerkennung von Psychotherapeutischen Behandlungen ab 24. Juni 2000	789
10. 7. 2000	RdErl. – Gemeinsame Information der Ärztekammer Westfalen-Lippe und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum ärztlichen Gebührenrecht und zum Beihilfenrecht	789
	Innenministerium	
6. 7. 2000	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	791
	Landeswahlleiter	
5. 7. 2000	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Landeswahlausschuss.	794
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 6. 2000	Bek. – Jahresrechnung 1998	794
26. 6. 2000	Bek. – Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland	794

20024

I.
Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 7. 2000 –
B 2711 – 1.7 – IV A 3

Mein RdErl. vom 5. 3. 1999 (MBL NRW. S. 396) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „für ein Dienstkraftfahrzeug“ durch die Worte „für höchstens zwei Dienstkraftfahrzeuge“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
2. § 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „Leasing-Dienstkraftfahrzeug der in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Größenordnungen“ durch das Wort „Dienstkraftfahrzeug“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Arbeitsstätte“ wird durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.
3. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Mitbenutzung durch Privatpersonen

Die Mitnahme von Privatpersonen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Sie ist nur zulässig, wenn die Dienstgeschäfte es erfordern und die mitfahrende Privatperson vor Fahrtantritt eine Erklärung über den Haftungsausschluss nach dem Muster der beiliegenden **Anlage 4** unterschrieben hat; hiervon ist abzusehen, wenn an der Mitnahme ein zwingendes dienstliches

Interesse besteht. Für die Mitnahme von Privatpersonen in Dienstkraftfahrzeugen des Verfassungsschutzes gelten die besonderen Bestimmungen des Innenministeriums. Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz gelten nicht für die Familienangehörigen und Privatgäste derjenigen Personen, denen ein Dienstkraftfahrzeug zur ständigen Benutzung zugewiesen ist (§ 7 Abs. 4), sofern es sich bei der Fahrt selbst um eine Dienstfahrt oder eine erlaubte Privatfahrt der Berechtigten handelt.

4. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „untergebracht“ durch das Wort „abgestellt“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „§ 22 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3“ ersetzt.
6. § 25 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) sie eine Verwarnung der Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG (Eintragung von mehr als 7 Punkten in der Verkehrszentralkartei) erhalten haben.
 - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

In den Fällen des Satzes 1 ist stets davon auszugehen, dass Zweifel an der fachlichen Eignung (§ 22 Abs. 1 Satz 3) der Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer bestehen bzw. sie nicht in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen (§ 24 Abs. 3 Satz 4). Dies gilt nicht in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c, wenn durch Tilgung oder Teilnahme an einem Aufbauseminar die Punkte in der Verkehrszentralkartei nachweislich auf weniger als 8 gesunken sind.

7. Die Anlagen 3 und 5 werden durch die beigegeführten Anlagen 3 und 5 ersetzt. **Anlagen
3 und 5**

II.

Der RdErl. des Innenministeriums vom 6. 1. 1951 (SMBL NRW. 20020) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei aufgehoben.

Dienststelle Aktenzeichen 	Ort, Datum Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen bzw. ausfüllen
--	---

**An die
Oberfinanzdirektion
- Referat LZ 31 -**

40219 Düsseldorf

Sachbearbeiter	
Fernsprecher (einschl. Vorwahl)	Nebenstelle

Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeugen

Das folgend beschriebene Kraftfahrzeug ist dem Versteigerungsbüro auf dem Gelände des Fahrdienstes der Landesregierung, Färberstraße 136, 40223 Düsseldorf, in sauberem Zustand zu übergeben:

Hersteller	Typ	amtliches Kennzeichen
Ident-Nummer	Anmeldung zur nächsten HU im	Erstzulassung
	Gesamtfahrleistung in km	
nur für Polizeifahrzeuge:	ADV-Nummer	Funktionsnummer

Austauschmotor ☐ Nein km-Leistung	Austauschgetriebe ☐ Nein km-Leistung	Unfälle ☐ Nein Instandsetzungskosten in DM
☐ Ja	☐ Ja	☐ Ja

Sonderausstattung/Zubehör	☐ Werkzeug ☐ Sonstiges	
Wesentliche Mängel	☐ Motor ☐ Getriebe ☐ Achsen ☐ Lenkung ☐ Elektrik	
	☐ Bremsen ☐ Totalschaden ☐ Sonstige	

Bezeichnung der Schäden:

☐ Das Fahrzeug ist fahrbereit

☐ Das Fahrzeug ist bedingt fahrbereit Begründung

☐ Das Fahrzeug ist nicht fahrbereit Begründung

Der zum Fahrzeug gehörende Kfz-Brief und die Abmeldungsbescheinigung

☐ sind beigelegt ☐ werden nachgereicht bis: _____

Im Auftrag

- Unterschrift, Dienststempel -

Übernahme-/Übergabeverhandlung

Das vorstehende bezeichnete Fahrzeug ist heute übergeben worden.

Abgelesener Stand des Kilometerzählers: _____

..... Überbringer	 Datum	 Versteigerungsbüro
----------------------	----------------	-----------------------------

Dienststelle:

Name:

Erklärung

Ich bin heute durch Herrn/Frau über die die Kraftfahrzeugführer betreffenden Vorschriften der Kraftfahrzeugrichtlinien unterrichtet worden. Die Kraftfahrzeugrichtlinien wurden mir im Volltext ausgehändigt. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

1. das mir anvertraute Fahrzeug in jeder Beziehung schonend zu behandeln habe und es
 - als Berufskraftfahrer sorgfältig pflegen muß, bei den in der Betriebsanleitung genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Filter reinigen bzw. auswechseln) durchführen muß und kleinere Instandsetzungen im Rahmen des Möglichen selbst vorzunehmen habe.
 - als Nichtberufskraftfahrer, insbesondere als Selbstfahrer, sauberhalten muß und kleinere Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise erwartet werden, im Rahmen des Möglichen selbst durchzuführen habe.
2. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, daß das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist, daß ein Verbandkasten sowie ein Warndreieck vorhanden sind und daß ich festgestellte Schäden oder Mängel dem für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge zuständigen Bediensteten unverzüglich zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken habe,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Zubehör, Ersatzteilen, Reifen oder Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle (Fahrdienstleitung) zu berichten habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung bzw. Genehmigung der zuständigen Stelle durchführen darf,
5. das Führen des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen – außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt – überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Führen des Kraftfahrzeugs walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land als Selbstversicherer keine Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb das Land für von mir verursachte Schäden aufkommen muß, für die ich unter Umständen ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete) in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c StGB und die Fälle des § 16 Satz 2 KfzR).
8. Privatpersonen, die entgegen vorstehendem Grundsatz aus besonderen Gründen mitgenommen werden, vor Fahrtantritt eine Erklärung über den Haftungsausschluß nach dem Muster der Anlage 4 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien zu unterschreiben haben,
9. mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe; bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber oder EG-Kontrollgeräten die Bedienungsanleitung, die gesetzlichen Vorschriften und etwaige besondere Anordnungen der obersten Landesbehörden zu beachten habe,
10. mir jede Fahrt, die nicht im Fahrtenbuch ordnungsgemäß bescheinigt ist, als unerlaubte Privatfahrt (§ 17 Abs. 8 KfzR) anrechnen lassen muß,
11. nach jedem Unfall meine Dienststelle sofort – gegebenenfalls fernmündlich – zu unterrichten habe, einen Unfallbericht nach europäischem Muster (Anlage 7 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien) erstellen muß, nach Rückkehr in die Dienststelle umgehend den Kraftfahrzeugbeauftragten zu informieren habe und in Abstimmung mit dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter ggf. einen weiteren ausführlichen Unfallbericht nach dem Muster der Anlage 8 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien anfertigen muß,
12. das Merkblatt über das Verhalten bei einem Unfall mit dem Dienstfahrzeug (Anlage 9 KfzR), den Unfallbericht nach europäischem Muster (Anlage 7 KfzR) und den Unfallbericht nach Anlage 8 KfzR ständig im Fahrzeug mitzuführen und mich vor Fahrtantritt zu vergewissern habe, daß sich diese Formulare im Fahrzeug befinden,

13. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn
- ich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage bin, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen,
 - ich aus rechtlichen Gründen gehindert bin, ein Dienstkraftfahrzeug zu führen (z.B. wegen Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes),
 - ich von der Fahrerlaubnisbehörde eine Verwarnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG erhalten habe, weil in der Verkehrszentralkartei für mich mehr als 7 Punkte eingetragen sind,
 - ich keine ständige Fahrpraxis mehr habe.
14. wegen verbotener Handlungen – insbesondere wegen Alkoholgenusses vor oder während einer Fahrt –, und Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten ggf. entsprechende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten habe.

....., den

.....
(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

– MBl. NRW. 2000 S. 782.

203206

**Benutzung
von privaten Kraftfahrzeugen
durch Polizeiärztinnen/Polizeiärzte
und Polizeitierärztinnen/Polizeitierärzte**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 5. 2000 –
IV B 3 – 5313/8

1. Bei den zur Ausübung des polizeiärztlichen Dienstes notwendige Fahrten innerhalb des Betreuungsbereiches wird in Anwendung der Nummer 1.3 zu § 6 VVzLRKG das Vorliegen triftiger Gründe im Sinne von § 6 Abs. 1 LRKG allgemein anerkannt, soweit nicht ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht.
2. Als Betreuungsbereich gilt der Bezirk der Polizeibehörde oder der Sitz der Polizeieinrichtung, der die Ärztin oder der Arzt angehört, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten auch für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch nebenberufliche Polizeiärztinnen und Polizeiärzte und Vertragstierärztinnen und Vertragstierärzte der Polizei.
5. Mein RdErl. v. 19. 4. 1973 (SMBI. NRW. 203206) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

– MBI. NRW. 2000 S. 786.

21281

**Anerkennung der Stadt Bad Honnef
als Erholungsort mit Kurmittelgebiet**

Vfg. d. Bezirksregierung Köln
v. 29. 5. 2000 – 24.1.5

Nach § 1 der Erholungsorte-VO vom 29. 9. 1983 (SGV NRW 21 281) habe ich der Stadt Bad Honnef die Artbezeichnung **Erholungsort mit Kurmittelgebiet** unter Auflagen verliehen und die Grenzen des Erholungsgebietes festgesetzt.

Die Anlagen 1 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und 2 – zeichnerische Darstellung (siehe beiliegende Karte) sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Beginnend an der östlichen Seite der 1. Fußgängerbrücke nördlich der Austraße verläuft die Grenze zunächst in nördlicher Richtung bis zum Gelände der Kläranlage. Der südlichen Begrenzung (Zaun) dieser Anlage nach Osten folgend, stößt die Grenzziehung auf die Straße „An St. Göddert“. Diese Straße bildet mit der westlichen Seite die Grenze bis zur nördlichen Begrenzung des Kurparks. Dieser nach Osten folgend trifft die Grenzziehung auf die Hauptstraße. Von hier aus verläuft sie in nördlicher Richtung der Hauptstraße und Rhöndorfer Straße folgen und die Kapelle einschließend unter Einbeziehung beider Straßenseiten durch die Drachenfelsstraße bis einschließlich Haus Nr. 23 (Funke am Ziepchen) zum Ziepchenplatz, wobei dieser in vollem Umfange in das Kurgebiet einbezogen wird.

Die Grenze biegt nun nach Osten ab und folgt zunächst der Löwenburgstraße (beidseitig) und dann dem Weg im Rhöndorfer Tal bis zum Löwenburger Hof.

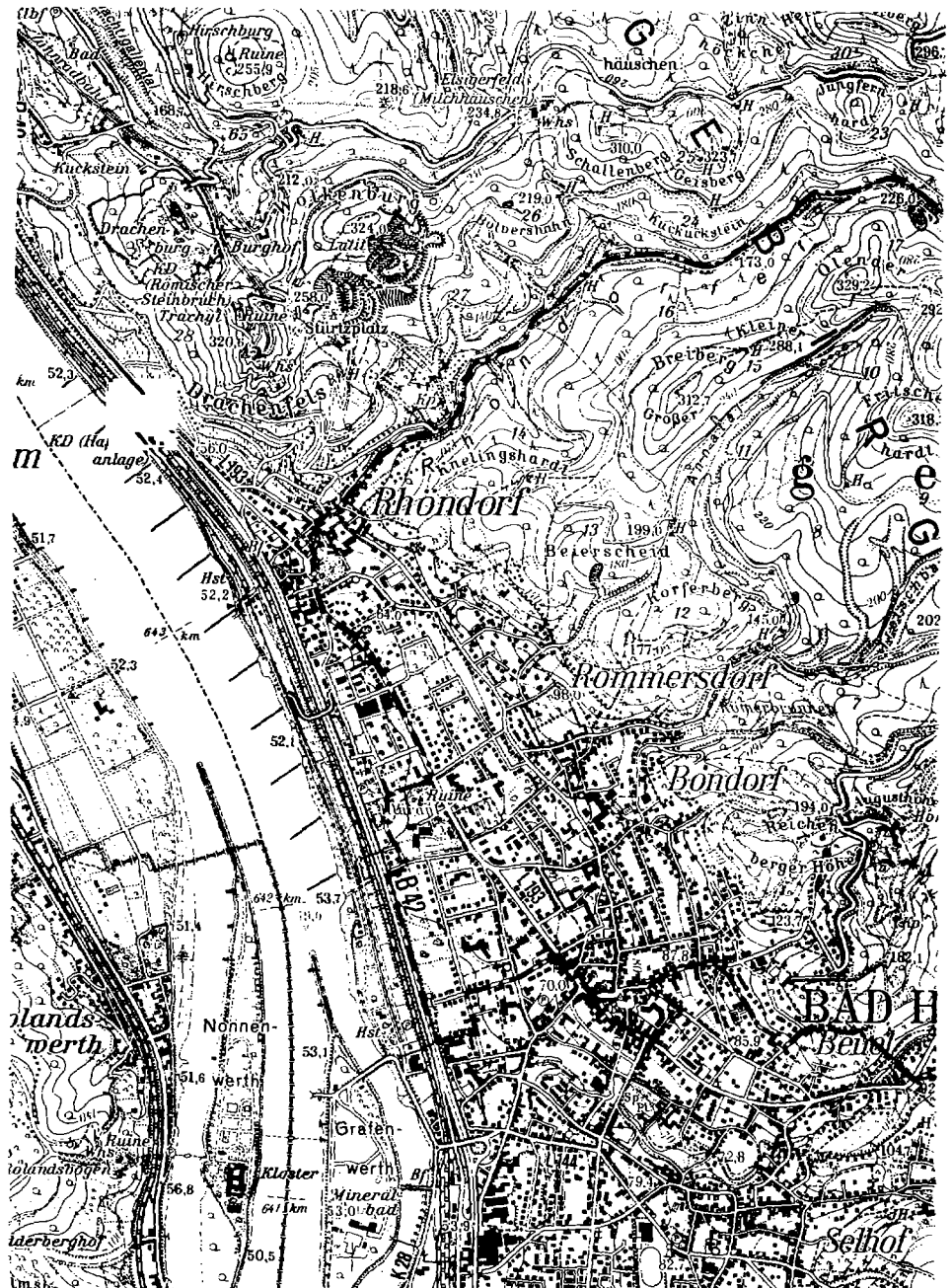
Hier biegt die Grenze nach Süden ab und folgt dem Weg durch das Einsiedlertal bis zum Schmelztal. Der weitere Verlauf immer in südlicher Richtung, folgt dem Weg über die Flurbezeichnung „Wendeltreppe“ bis zum Servatiusweg. Nach Kreuzung über den Weg durch den Staatsforst Siegburg ins Mucher Wiesental.

Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung talwärts, bis zur Schmelztalstraße. Diese überschreitend verläuft die Kurgebietsgrenze in nordwestliche Richtung entlang der Grundstücke in Flur 16 Parz. Nr. 1139 und Flur 17 Parz. Nr. 219, 1636, 1370, 249, 1361 und 1672 auf den Verlängerungsweg der Straße „In der Eichas“.

Dem Verlängerungsweg talseitig folgend führt die Grenze in die Straße „In der Eichas“, biegt von dort in die Dr. Fritz-Lohmüller-Str. ein und folgt dieser bis zur Bergstraße. Der weitere Verlauf führt beide Straßenseiten einschließend, im wesentlichen in westlicher Richtung, die Bergstraße abwärts, in die Kreuzweidenstraße einbiegend bis zur Lohmarstraße und diese abwärts bis zur Hauptstraße.

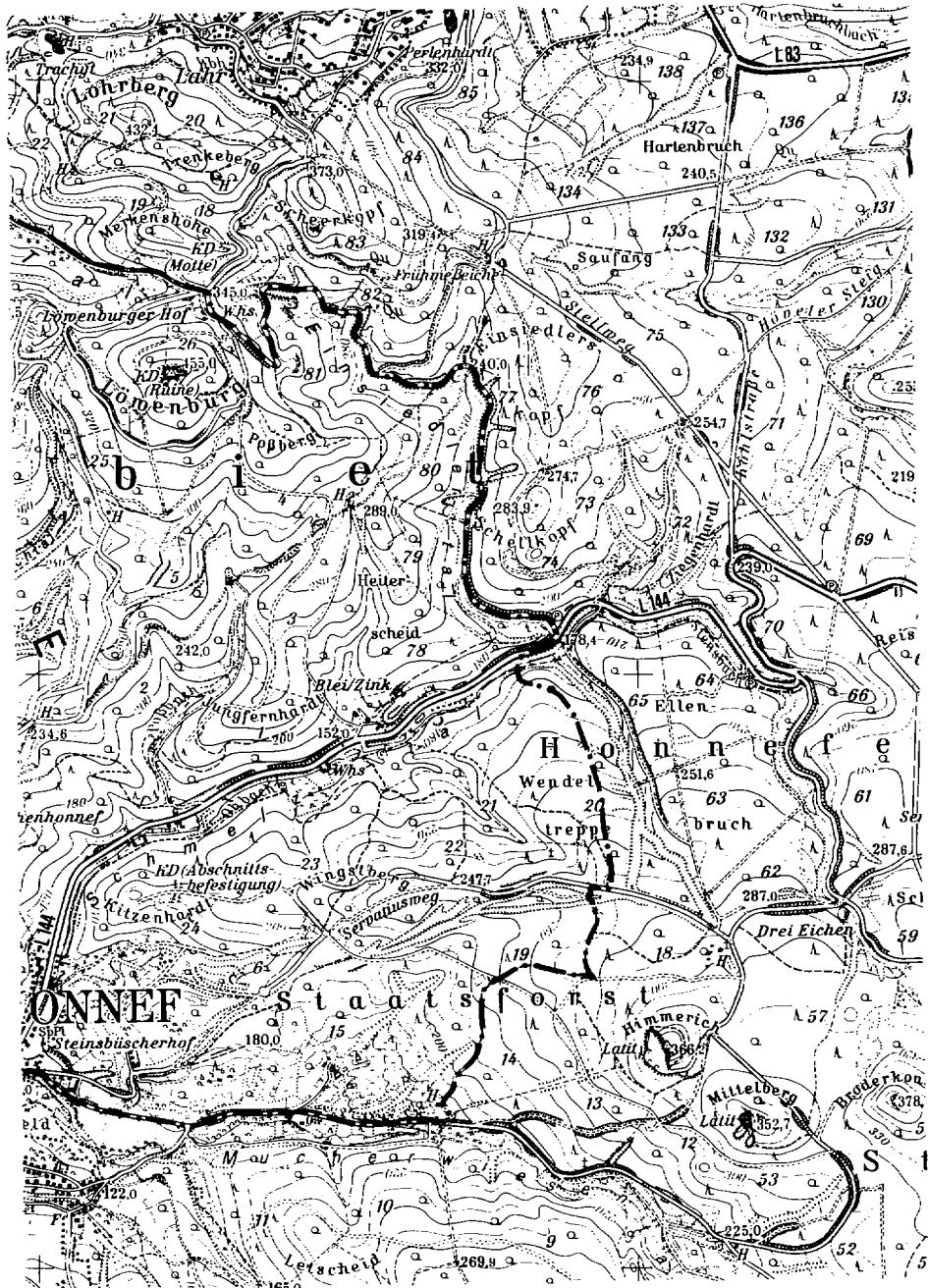
Sie führt dann über die Hauptstraße (Teilstück Fußgängerzone) bis zur Weyermannallee, in welche sie abbiegt. Dem Straßenzug folgend und beide Seiten einschließend verläuft die Grenze des Erholungsgebietes dann über die Giradetallee bis zur Kreuzung mit der A. v. Humboldt-Straße.

Hier biegt die Grenze nochmals nach Süden ab über die A. v. Humboldt-Straße bis zum Aufgang zur Fußgängerbrücke, die über die B 42 und Bundesbahn führt. Auf der nördlichen Seite dieses Überganges entlang führend, erreicht die Grenzziehung an der B 42 wieder den Ausgangspunkt.



Kartengrundlage Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2000 Nr. 2000026

Anlage 2



— . — . — Erholungsgebietsgrenze Bad Honnef

786

Landwirtschaftszählung 1979

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft –
II A 4 – 2705.09 –

u. d. Innenministeriums – V B 5 – v. 30. 6. 2000

Der Gem. RdErl. vom 12. 4. 1979 (SMBL. NRW. 786) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 789.

II.**Finanzministerium**

**Beihilferechtliche Anerkennung
von Psychotherapeutischen Behandlungen
ab 24. Juni 2000**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 7. 2000 B 3100 –
4.9.5 – IV A 4

Die Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I. S. 818) ist am 24. Juni 2000 in Kraft getreten. Sie regelt erstmalig die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung.

Bis zu einer förmlichen Änderung der Beihilfeverordnung bitte ich, in Ergänzung meines RdErl. v. 1. 2. 1999 (MBL. NRW. S. 253) folgendes zu berücksichtigen:

Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO in der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) zur BVO unter den Nummern 2.5, 3.5 und 4.3 aufgeführten Beträge sind nicht mehr maßgebend. Die Vergütung der beruflichen Leistungen psychologischer Psychotherapeuten richtet sich für Privatbehandlungen ab 24. 6. 2000 nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Entsprechend § 1 Abs. 2 GOP sind Vergütungen nur für Leistungen berechnungsfähig, die in den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ aufgeführt sind. Dabei handelt es sich grundsätzlich um folgende Gebührensätze:

Abschnitt B der GOÄ: 1, 3, 4, 34, 60, 70 (mit Ausnahme von Dienst- und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen), 75, 80, 85, 95, 96

Abschnitt G der GOÄ: 808, 835, 845, 846, 847, 849, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871

Mein RdErl. v. 10. 12. 1997 (MBL. NRW. 1998 S. 36 – Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht) gilt entsprechend; dabei ist jedoch davon auszugehen, dass die Gebühren den 2,3fachen Satz grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GOP gilt § 6 Abs. 2 GOÄ mit der Maßgabe, dass psychotherapeutische Leistungen, die nicht in der GOÄ enthalten sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Abschnitte B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ berechnet werden können. Derzeit wird die Notwendigkeit einer Analogbewertung allerdings nicht gesehen.

Sofern Psychotherapeuten eine Analogbewertung vornehmen und/oder den o.g. Gebührenansatz überschreiten, ist die Rechnung dem Gutachter zur Begutachtung vorzulegen. Diese Begutachtung kann zum üblichen Satz (Nr. 9.4 VVzBVO) vergütet werden.

Den Psychotherapeuten ist es im Übrigen nicht gestattet, verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verordnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL. NRW. 2000 S. 789.

**Gemeinsame Information
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
und des Finanzministeriums des Landes NRW
zum ärztlichen Gebührenrecht
und zum Beihilfenrecht**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 7. 2000 –
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Hiermit gebe ich eine gemeinsame Information der Ärztekammer Westfalen-Lippe und des Finanzministeriums zum ärztlichen Gebühren- und zum Beihilfenrecht bekannt.

Ich bitte, die Beihilfeberechtigten in geeigneter Weise zu unterrichten.

**Gemeinsame Information
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
und des Finanzministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum ärztlichen Gebührenrecht
und zum Beihilfenrecht**

Nach den Beobachtungen der Beihilfefeststellungsstellen ist verstärkt festzustellen, daß das „Dreiecksverhältnis“ Patient-Arzt-Beihilfe zu Mißverständnissen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten führt. Insbesondere bei zusätzlicher Einschaltung von Abrechnungsunternehmen treten vermehrt Schwierigkeiten auf, indem den Beihilfestellen häufig Schreiben vorgelegt werden, in denen diesen unter Hinweis auf überholte Rechtsprechung das Recht auf rechtliche und inhaltliche Überprüfung der Liquidationen abgesprochen wird. Dies gibt Anlaß zu folgenden klarstellenden Hinweisen:

1. Allgemeines

Zunächst ist festzuhalten, daß es sich bei dem mit einem Arzt abgeschlossenen privaten Behandlungsvertrag regelmäßig um einen Dienstvertrag nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt. Der Pflicht zur Leistung der Dienste steht die Pflicht zur Zahlung der Vergütung gegenüber. Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine Rechnung erteilt wird, die der Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – entspricht (§ 12 Abs. 1). In der Rechnung sind für jede erbrachte Leistung insbesondere das Behandlungsdatum, die zugehörige Nummer des Gebührenverzeichnisses mit einer Leistungsbeschreibung, die Gebühr und der Steigerungssatz anzugeben. Bei bestimmten Leistungen, insbesondere Visiten- und Beratungsleistungen, sind im Bedarfsfall Zeitangaben vorgeschrieben bzw. empfehlenswert. Strittige Leistungsziffern können bis zur Klärung der Sachlage zunächst von der Erstattung ausgenommen werden.

2. Gebührenverzeichnisse

Das Gebührenverzeichnis der jeweils gültigen amtlichen GOÄ beschreibt diejenigen privatärztlichen Leistungen, die einen Anspruch auf Vergütung auslösen. Daneben können analoge Abrechnungen nur für solche selbständigen ärztlichen Leistungen vorgenommen werden, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, weil sie bei dessen Erstellung noch nicht bekannt bzw. allgemein anerkannt waren. Die vom Arzt vorgenommenen Analogbewertungen unterliegen – wie auch jede andere abgerechnete Leistung – in vollem Umfang der rechtlichen und sachlichen Überprüfung; Umgehungen der GOÄ-Leistungsbeschreibungen sind nicht zulässig. Unproblematisch sind hierbei die von der Bundesärztekammer veröffentlichten Analogempfehlungen. In der Rechnung müssen Analogbewertungen gekennzeichnet und verständlich beschrieben werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gebührenvorschriften in der Regel deutlich formuliert sind und von der Beihilfestelle wie auch ggf. von einem Gericht zutreffend ausgelegt werden können. Lediglich dann, wenn objektive Unklarheiten bzw. objektiv zweifelhaft Gebührensätze Anlaß zu ernsthaft widerstrebenden Meinungen über die Berechtigung von Gebührenansätzen geben, muß der Dienstherr vor Entstehung der Aufwendungen, d.h. vor Inanspruch-

nahme der ärztlichen Leistungen, seine Rechtsauffassung (generell oder im Einzelfall) deutlich klarstellen, wenn er die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ausschließen oder beschränken will.

3. Gebührenbemessung

Die Gebühren für ärztliche Leistungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Innerhalb dieses Rahmens hat der Arzt die Gebühr „nach billigem Ermessen“ zu bestimmen. Dabei darf die Gebühr in der Regel nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden (bei bestimmten Leistungen tritt an die Stelle des 2,3fachen das 1,8fache bzw. das 1,15fache). Ein Überschreiten dieses Satzes (sog. Schwellenwert) ist nur zulässig, wenn Besonderheiten dies rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungs- und der Zivilgerichte ist dabei der Gebührenrahmen bis zum Schwellenwert für die überwiegende Anzahl der Behandlungsfälle vorgesehen, wobei der Ansatz des Schwellenwertes bereits einen am oberen Rand des Durchschnitts liegenden Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand voraussetzt.

Insofern entspricht bereits der weit verbreitete schematische Ansatz des Schwellenwertes nicht der Regelungssystematik der GOÄ.

Nur bei Besonderheiten, die bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der überwiegenden Anzahl der Behandlungsfälle, aufgetreten sind, ist das Überschreiten des Schwellenwertes bis höchstens zum Dreieinhalbfachen zulässig. Die Anwendung einer bestimmten Behandlungsmethode allein rechtfertigt das Überschreiten des Schwellenwertes nicht; hinzukommen müssen Besonderheiten des Krankheitsfalles im Sinne von § 5 Abs. 2 GOÄ.

Die Vereinbarung einer von der GOÄ abweichenden Vergütungshöhe ist grundsätzlich zulässig; sie muß schriftlich erfolgen (Abdingung). Erstattungsfähig sind nach dem geltenden Beihilfenrecht in diesen Fällen aber nur die Gebühren bis zum 2,3fachen, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bis zum 3,5fachen. Weitergehende Erstattungen sind nicht möglich.

4. Begründungspflicht

Das Überschreiten des Schwellenwertes ist gem. § 12 Abs. 3 GOÄ für den Patienten „verständlich und nachvollziehbar“ zu begründen und zu erläutern. Diese Begründung muß für jede einzelne Leistung und so konkret und differenziert erfolgen, daß das Überschreiten – auch hinsichtlich des Umfangs – nachvollziehbar ist. Die bloße Angabe „besonders schwierig“ oder „besonders zeitaufwendig“ reicht dazu nicht aus; es muß vielmehr dargelegt werden, warum die Leistung gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der überwiegenden Anzahl der Behandlungsfälle besonders schwierig oder zeitaufwendig war. Aus der Begründung muß konkret erkennbar sein, aus welchem Grund ein besonderer Behandlungsaufwand erforderlich war und worin dieser bestand.

Die Begründungspflicht ergibt sich im übrigen bereits aus § 242 BGB als Nebenverpflichtung aus dem Behandlungsvertrag. Von der Rechtsprechung wird

dazu immer wieder darauf hingewiesen, daß die Sachverhalte substantiiert und nachprüfbar dargelegt werden müssen.

5. Prüfungspflicht der Beihilfestellen

Beihilfefähig sind nur die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang, § 88 LBG. Dabei beurteilt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen grundsätzlich nach der GOÄ. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, daß die Rechnungsbeträge bei zutreffender Auslegung der Gebührenordnung zu Recht in Rechnung gestellt worden sind. Hieraus folgt, daß die Beihilfestellen verpflichtet (und damit auch berechtigt) sind, die sachliche Berechtigung der Gebührenansätze im Hinblick auf ihre beihilfenrechtliche Angemessenheit zu überprüfen (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Diese Verpflichtung gilt zunächst zwar nur im Verhältnis zum Beihilfeberechtigten und wirkt sich nicht unmittelbar auf das Arzt-Patienten-Verhältnis aus. Mit der Begründungspflicht als vertraglicher Nebenverpflichtung aus dem Behandlungsvertrag (§ 242 BGB) korrespondiert jedoch auch die Nebenpflicht des Arztes, es dem Patienten zu ermöglichen, seine berechtigten Erstattungsansprüche durchzusetzen.

Bei den Rechnungsbeanstandungen handelt es sich fast ausnahmslos um gebührenrechtliche Fragen, zu denen teilweise unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen, und nicht um Fragen des Beihilfenrechts. Dieses enthält nur wenige eigenständige Kürzungsvorschriften, die zudem das ärztliche Liquidationsrecht nicht berühren, wie z.B. die Nichterstattung der Aufwendungen für die Dienstunfähigkeitsbescheinigung (Nr. 70 GOÄ) und einige andere in der BVO oder der Verwaltungsvorschrift hierzu ausdrücklich erwähnte Sondertatbestände.

Bei der Zweigleisigkeit des für Beamte und Versorgungsempfänger geschaffenen besonderen Krankheitskostenfürsorgesystems hat der Dienstherr als lediglich mittelbarer Kostenträger nur eingeschränkte Möglichkeiten, auf das Liquidationsverhalten des einzelnen Arztes Einfluß zu nehmen. Er kann dem Beihilfeberechtigten lediglich in besonders gelagerten Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bei der gerichtlichen Klärung seiner Rechnungsangelegenheit Rechtsschutz gewähren und dem Verfahren als Streithelfer beitreten. Bei dem Umfang der inzwischen ergangenen Rechtsprechung kommt allerdings nur noch wenigen strittigen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung zu. Gebührenstreitigkeiten entstehen vielmehr weit überwiegend wegen der Liquidationshöhe. Zur Vermeidung von Eigenanteilen sollte daher vor aufwendigen und langfristigen Behandlungen die Kostenfrage mit dem Arzt erörtert werden.

6. Standardtarif

Soweit sich Beihilfeberechtigte bei ihrer privaten Krankenversicherung im Rahmen des sog. Standardtarifs nach § 257 Abs. 2a SGB V versichert haben, darf für ärztliche Leistungen höchstens der 1,7fache (in Sonderfällen der 1,3fache bzw. 1,1fache) Steigerungssatz abgerechnet werden.

Innenministerium**Veröffentlichungen
zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministeriums v. 6. 7. 2000 –
V A 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in DM
Zusammenfassende Schriften			
Die Gemeinden NRWs, Informationen aus der amtlichen Statistik	Z 04 1	1999	15,—
Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Aktuelle Sonderthemen sowie neue methodische Ansätze und Ergebnisse der amtlichen Statistik – fachbezogene Beiträge	Z 08 1	Heft 1/2000	variabel
Sonderveröffentlichungen			
Diagnoseatlas Nordrhein-Westfalen Ergebnisse der Krankenhausdiagnostik 1994 – 1996 (Analysen, Tabellen und über 100 Kartogramme, rd. 300 Seiten)	A 40 4	2000	98,—
Atlas zur Regionalstatistik Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in Deutschland in 80 farbigen Kartogrammen und Schaubildern mit Erläuterungen	P 80 4	2000	48,—
Kreiszahlen Ausgewählte Regionaldaten für alle kreisfreien Städte und Kreise Deutschlands (Auswahl aus der CD „Statistik regional“)	Z 18 4	1999	25,—
Kataloge, Systematiken			
Statistisches Aufgabenprogramm der amtlichen Statistik in NRW	Z 31 5	2000	14,50
CD			
Statistik regional 1999 (Daten für alle Kreise, krfr. Städte, Länder und den Bund, ca. 1 250 Merkmale)	R 15 8	1999	290,—
NRW regional 1999 (Gemeindedaten für NRW)	R 20 8	1999	98,—
Gemeindedaten 1999 (Inhaltsgleich mit dem Taschenbuch „Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens“)	Z 04 8	1999	33,—
Gemeindedaten 1999/2 (Daten der Jahre 1990 bis 1998)	Z 05 8	1999	58,—
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerung der Gemeinden, Fortschreibung (halbjährlich)	A 12 3	I/1999	4,50
Bevölkerung nach Alter und Geschlecht	A 13 3	1998	2,50
Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen, Bevölkerungsprognose 1999–2015/40	A 18 2	1999	14,—
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	A 32 2	1998	35,50
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg	A 33 2	1998	32,50
Gesundheitswesen			
Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht	A 43 3	1998	2,50
Beschäftigtenstatistik/Erwerbstätigenrechnung			
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vierteljährlich)	A 65 3	IV/1998	3,50
Unterricht und Bildung			
Berufsbildungsstatistik	B 25 2	1998	28,50
Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	B 27 3	1999	6,50
Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG)	B 28 3	1998	2,50
Studierende an den Hochschulen, Sommersemester	B 31 3	I/1999	61,—
Wahlen			
Landtagswahl; Heft 1, Ergebnisse früherer Wahlen	B 77 3	2000	19,50
Landtagswahl; Heft 2, Vorläufige Ergebnisse	B 78 3	2000	18,50
Landtagswahl; Heft 3, Endgültige Ergebnisse	B 79 3	2000	29,50
Landtagswahl; Bewerberverzeichnis	B 96 3	2000	10,50
Kommunalwahlen; Heft 5, Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	B 87 3	1999	16,—
Europawahl; Heft 5, Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in NRW	B 95 3	1999	3,—

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in DM
Land- und Forstwirtschaft			
Landwirtschaft	C 01 2	1997	16,50
Bodennutzung: Anbau auf dem Ackerland, Endgültiges Ergebnis	C 11 3	1999	4,—
Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf	C 13 3	1999	2,50
Ernteberichterstattung, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte	C 22 3	1999	2,50
Ernteberichterstattung, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 24 3	1999	2,50
Ernteberichterstattung, Endgültige Ergebnisse der Gemüseeernte	C 27 3	1999	2,50
Rinder- und Schweinebestand zum Stichtag 3. November	C 30 3	1999	2,50
Viehhaltungen und Viehbestände am 3. Mai	C 32 3	1999	4,—
Gewerbemeldungen			
Gewerbeanzeigen (vierteljährlich)	D 13 3	IV/1999	2,50
Gewerbeanzeigen (jährlich)	D 14 3	1999	6,—
Produzierendes Gewerbe, Handwerk			
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	E 12 3	1999	9,—
–, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	E 14 3	1999	6,—
Industrielle Kleinbetriebe 1997 und 1998, Regionalergebnisse	E 17 3	1998	11,—
Bauhauptgewerbe, Ergebnisse der Totalerhebung	E 22 3	1999	5,50
Ausbaugewerbe: Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe (vierteljährlich)	E 29 3	IV/1999	2,50
Energiebilanz	E 44 3	1997	6,50
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen (vierteljährlich)	E 51 3	IV/1999	2,50
Bautätigkeit, Wohnungswesen			
Die Obdachlosigkeit	F 01 3	1999	2,50
Baugenehmigungen	F 21 3	1998	10,50
Baufertigstellungen und Bauabgänge	F 22 3	1998	12,50
Wohngeld	F 29 3	1998	6,—
Handel und Gastgewerbe			
Struktur der Unternehmen des Einzelhandels	G 13 3	1997	6,—
Außenhandel, Aus- und Einfuhr	G 33 3	1998	41,—
Struktur der Unternehmen des Gastgewerbes; Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr	G 45 3	1997	2,50
Verkehr			
Straßenverkehrsunfälle	H 13 3	1998	22,50
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen (vierteljährlich)	H 14 3	IV/1999	2,50
Binnenschifffahrt	H 22 3	1998	12,50
Öffentliche Sozialleistungen			
Jugendhilfe- Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses; Junge Menschen am 31. 12.	K 13 3	1998	9,—
Jugendhilfe – Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen, sozialpädagogische Familienhilfe	K 16 3	1998	12,—
Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Adoptionen und sonstige Hilfen	K 17 3	1998	4,—
Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe	K 18 3	1998	2,50
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dez.	K 27 3	1998	5,50
Finanzen und Steuern			
Gemeindefinanzen; Ergebnisse der vierteljährl. Kassenstatistik	L 21 3	III/1999	9,50
Gemeindefinanzen – Gemeindeergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	L 22 3	1998	21,—
Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände	L 23 3	1997	39,—
Lohn- und Einkommensteuer	L 43 3	1995	14,—
Einheitswerte der gewerblichen Betriebe	L 45 3	1995	9,—

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in DM
Preise und Preisindizes			
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau (vierteljährlich)	M 14 3	I/2000	2,50
Kaufwerte von Bauland (vierteljährlich)	M 15 3	IV/1999	2,50
Löhne und Gehälter			
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen (vierteljährlich)	N 11 3	IV/1999	4,—
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk	N 12 3	1999	2,50
Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbe- reich	N 31 2	1996	30,50
Durchschnittliche Arbeitskosten des Produzierenden Gewerbes und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen; Ergebnisse der EU-Arbeitskos- tenerhebungen	N 32 3	1996	2,50
Verbrauch			
Einnahmen und Verbrauch in Haushalten mit geringem, mittlerem und höherem Einkommen 1995-98	O 11 3	1998	3,50
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen			
Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie verfügbares Einkom- men der privaten Haushalte einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck 1994-97	P 22 3	1997	2,50
Entstehung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit 1995-96	P 24 3	1996	3,50
Basisdaten umweltökonomischer Gesamtrechnungen in Nordrhein-West- falen 1970-1998	P 31 3	1998	7,50
Umwelt			
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe	Q 31 3	1997	2,50
Bestellungen richten Sie bitte an das:			
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – Dezernat 114 – (Vertrieb) Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf			

– MBl. NRW. 2000 S. 791.

Landeswahlleiter**Landtagswahl
Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer
für den Landeswahlausschuss**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 7. 2000 –
I A 4/20-11.05.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66) – SGV. NRW. 1110 –, folgende Mitglieder des Landtags zu Beisitzerinnen und Beisitzern bzw. stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzern in den Landeswahlausschuss berufen:

Beisitzer/innen**SPD**

Manfred Böcker
Carina Gödecke
Edgar Moron
Brigitte Speth

Stellvertreter/innen

Jürgen Jentsch
Annelie Kever-Henseler
Irmgard Schmid
Ernst-Martin Walsken

CDU

Tanja Brakensiek
Dr. Wilhelm Droste
Heinz Hardt
Herbert Reul

Peter Klaus Biesenbach
Dr. Rolf Hahn
Heinrich Sahnen
Barbara Wischermann

F.D.P.

Dr. Stefan Grüll

Karl Peter Brendel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Johannes Rimmel

Sylvia Löhrmann

– MBl. NRW. 2000 S. 794.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresrechnung 1998**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 16. 6. 2000

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 7. 6. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	6.601.945.155,44 DM
Ausgaben insgesamt	6.605.261.814,61 DM
Soll – Fehlbetrag	3.316.659,17 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1998 Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1998 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 7. 8. 2000 bis 11. 8. 2000, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 16. Juni 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 794.

**Einsichtnahme in den Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 26. 6. 2000

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 7. 6. 2000 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 zur Kenntnis genommen und gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1998 Entlastung erteilt.

Gem. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 7. 8. 2000 bis 11. 8. 2000, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 21. Juni 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 794.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569